

## Management Summary: ESMA

### No-Action Letter

Aus der Pressemitteilung der ESMA vom 29. April 2020 geht hervor, dass die ESMA sowie die Aufsichtsbehörde für die EU-Wertpapiermärkte einen No-Action Letter herausgeben. Dieser dient zum koordinierten Vorgehen hinsichtlich der neuen Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Offenlegungsanforderungen für Benchmark-Administratoren gemäß der Benchmark-Verordnung (BMR). Eintreten sollen die neuen Anforderungen am 30. April 2020 und verlangen von den Verwaltern von Benchmarks, in ihren Methodik-Dokumenten und Benchmark-Erklärungen Angaben darüber zu machen, wie ESG-Faktoren reflektiert werden.

Die Benchmark-Administratoren werden bis zum 30. April durch die neuen ESG-bezogenen Offenlegungsforderungen verpflichtet, folgende Punkte aufzunehmen:

- Methodik-Dokument müssen Schlüsselemente der ESG-Faktoren für jeden Benchmark oder jede Gruppe von Benchmarks beinhalten
- Benchmark-Erklärung, wie ESG-Faktoren in jeder Benchmark oder Gruppe von Benchmarks zur Verfügung gestellt werden und veröffentlicht werden

### Quelle

[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma41-137-1300\\_esmar\\_article\\_9a3\\_opinion - bmr\\_nca.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma41-137-1300_esmar_article_9a3_opinion_-_bmr_nca.pdf)